

# Merkblatt Klärschlammaufbringung

Grundlage ist die Klärschlammverordnung ( AbfKlärV ) vom 15. April 1992 ( BGBl. L S. 912 )

In der Ersten Verordnung zur Änderung der Klärschlammverordnung vom 6. März 1997 wird festgelegt:

„Als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung gelten auch Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische. Klärschlammgemische sind Mischungen aus Klärschlamm mit anderen Stoffen“

Das heißt, jeder Stoff, der Klärschlamm enthält, fällt ausnahmslos unter die Klärschlammverordnung.

## Ausbringungsmenge:

innerhalb von 3 Jahren dürfen max. 5 t Trockenmasse /ha **Klärschlamm** ausgebracht werden,  
an Klärschlammkomposten dürfen innerhalb von 3 Jahren bis max. 10 t TM/ha ausgebracht werden, wenn die Schadstoffgehalte im **Klärschlammkompost** die Hälfte der für Klärschlamm zugelassenen Schadstoffgehalte nicht überschreiten.

Zur **guten fachlichen Praxis** gehört, dass die Düngung, auch mit Sekundärrohstoffdüngern wie Klärschlamm, nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen und des Bodens ausgerichtet wird.

- Ausbringung nur in Höhe des Düngebedarfs
- zeitnahe Ausbringung zum Hauptbedarf der Kulturpflanzen
- Ausbringung nur auf aufnahmefähigen Böden, auf überschwemmungsgefährdeten Böden erst nach Ende der zu erwartenden Überschwemmungszeiten
- Einhaltung eines Abstands zu Gewässern -> Dünge-Verordnung (10/2006) beachten!
- Ausbringung nach der Hauptfruchternte bis max. 40 kg anrechenbaren Stickstoffes und nur bei Getreide-Strohdüngung, zur Herbstsaat (Winterraps, Wintergerste), Untersaaten und Zwischenfrüchten

## die Klärschlammausbringung ist verboten:

- auf Böden mit Schwermetallgehalten, die über den Grenzwerten liegen
- auf Mineralböden mit einem Ziel-pH-Wert unter 5
- auf Böden, deren Nährstoffgehalte in der Gehaltsklasse E liegen oder nicht untersucht wurden
- für Klärschlamm, dessen Gehalte an Schwermetallen oder organischen Schadstoffen über den Grenzwerten liegen
- zwischen dem 1.11. - 31.01. und in sonstigen Zeiträumen, wenn kein N-Bedarf vorliegt
- auf Dauergrünland, Feldfutterflächen und Gemüse- und Obstanbauflächen
- generell in Zone I und II von Wasserschutzgebieten und in Zone III von Sanierungsgebieten
- auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen

## **Besondere Grundsätze für die Flüssigschlammanwendung:**

( als Flüssigschlamm werden Klärschlämme mit einem Trockensubstanzgehalt < 20 % bezeichnet)

- Vermeidung von Ammoniakverlusten und Geruchsbelästigungen bei der Ausbringung durch unverzügliches Einarbeiten
- Ausbringung im Frühjahr frühestens 4 Wochen vor der ortsüblichen Aussaat der Folgekultur
- Beschränkung der einmaligen Höchstgabe zur Verhinderung von Verschlammungen und Abschwemmungen auf 60 m<sup>3</sup>/ha
- Ausbringung nach der Hauptfruchternte bis max. 80 kg Nges. / ha oder 40 kg Nanr. / ha

## **bei der Feldrandlagerung ist zu beachten:**

- die Lagerung am Feldrand darf frühestens 2 Wochen nach erfolgter Anzeige erfolgen
- die Lagerung ist nur auf solchen Flächen möglich, auf denen eine Ausbringung zulässig ist, also nicht auf Grünland usw.
- der Klärschlamm muss eine stichfeste Konsistenz aufweisen
- die Lagerung muss in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Ausbringung erfolgen

## **Melde- und Nachweisverfahren:**

- die Klärschlämme müssen im Klärwerk alle 6 Monate auf Schwermetalle und Pflanzennährstoffe, alle 2 Jahre auf organische Schadstoffe untersucht werden
- vor dem erstmaligen Aufbringen auf landwirtschaftlich genutzten Böden muss dieser auf Schadstoffgehalt und Nährstoffversorgung untersucht werden (Wiederholung alle 10 Jahre, nach Düng-Verordnung alle 6 Jahre )
- spätestens 2 Wochen vor Abgabe wird die beabsichtigte Ausbringung mit einer Durchschrift des Lieferscheins beim Landwirtschaftsamt angezeigt
- Das Amt prüft insbesondere die Ausbringungsmengen und Schadstoffgehalte oder beurteilt den Nährstoffbedarf, gegebenenfalls schränkt sie die Mengen ein oder verbietet die Ausbringung
- das Anliefern und Ausbringen des Klärschlammes muss vom Landwirt auf dem Lieferschein bestätigt werden
- Die vollständig ausgefüllten Lieferscheine werden als Vollzugsmeldung dem Landwirtschaftsamt übersandt